

**ORTSBÜRGERGEMEINDE
BUTTWIL**

**ORTSBÜRGERGEMEINDE
GELTWIL**

**ORTSBÜRGERGEMEINDE
MÜHLAU**

**ORTSBÜRGERGEMEINDE
MERENSCHWAND**

**GEMEINDEVERTRAG
ZUM FORSTBETRIEB
REUSS-LINDENBERG**

vom 21. / 25. / 28.11.2016 und 03.06.2022

Die Ortsbürgergemeinde Buttwil, die Ortsbürgergemeinde Geltwil und die Ortsbürgergemeinde Merenschwand als Vertragsparteien schliessen gestützt auf §§ 4 und 15 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden, in Verbindung mit § 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden - beide vom 19. Dezember 1978 -, sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 folgenden

Gemeindevertrag zum Forstbetrieb Reuss-Lindenberg

miteinander ab:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹Die Vertragsparteien als Waldeigentümerinnen betreiben gemeinsam den Forstbetrieb Reuss-Lindenberg, um im Sinne von § 27 Abs. 1 AWaG die fachliche Betreuung und Bewirtschaftung ihres Waldes durch eine zweckmässige Betriebsorganisation sicherzustellen.

²Sie übernehmen dazu den ehemals von den Ortsbürgergemeinden Merenschwand, Benzenschwil und Buttwil, seit der Zusammenlegung der Ortsbürgergemeinden Merenschwand und Benzenschwil per 1. Januar 2012 von der Ortsbürgergemeinde Buttwil und der neuen Ortsbürgergemeinde Merenschwand allein getragenen Forstbetrieb Reuss-Lindenberg mit Rechten und Pflichten und führen ihn weiter.

³Dem Forstbetrieb Reuss-Lindenberg überlassen unentgeltlich zur Pflege und Nutzung (Bestand 1. Januar 2023):

- a) die Ortsbürgergemeinde Buttwil Wälder im Umfang von 80 ha (29.00 %);
- b) die Ortsbürgergemeinde Geltwil Wälder im Umfang von 24 ha (8.70 %);
- c) die Ortsbürgergemeinde Merenschwand Wälder im Umfang von 118 ha (42.75 %);
- d) die Ortsbürgergemeinde Mühlau Wälder im Umfang von 54 ha (19.55 %).

⁴Im Flächentotal der Ortsbürgergemeinde Merenschwand von 118 ha nicht enthalten und damit von Pflege und Nutzung durch den Forstbetrieb Reuss-Lindenberg ausgenommen ist die 6.7 ha umfassende Altholzinsel "Obere Schache", die gemäss Vereinbarung zwischen Ortsbürgergemeinde Merenschwand und Kanton Aargau vom 31. März 2008 / 7. April 2008 bis am 31. Januar 2059 von jeglicher Holznutzung und von Pflegeeingriffen ausgenommen ist.

⁵Die Vertragsparteien sind einerseits berechtigt, ihre Waldflächen nach Abs. 3 durch Veräusserung zu vermindern, und andererseits verpflichtet, neu erworbene Waldflächen dem Forstbetrieb Reuss-Lindenberg ebenfalls unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zu überlassen, soweit es sich nicht um solche handelt, die im Erwerbszeitpunkt durch Gesetz oder Vertrag von Pflege und Nutzung ausgenommen sind.

⁶Flächenveränderungen nach Abs. 5 haben die sinngemässe Anpassung jener Bestimmungen dieses Vertrages zur Folge, welche auf die Flächenmasse gemäss Abs. 3 abgestützt sind.

§ 2 Grundsätze

¹Alle Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag beziehen sich auf beide Geschlechter.

²Die Vertragsparteien legen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung in gegenseitiger Absprache die langfristigen Ziele und den Rahmen für die Bewirtschaftung ihrer Wälder fest (gemäss Betriebsplan).

³Der Forstbetrieb Reuss-Lindenberg wird nach dem Kopfbetriebsmodell und gewinnorientiert geführt, und er ist der nachhaltigen Waldbewirtschaftung verpflichtet. Um dieser Zielsetzung gerecht werden zu können, kann er für Dritte - sowohl für Körperschaften des öffentlichen Rechtes als auch für natürliche Personen und für juristische Personen des privaten Rechtes - entgeltlich Produkte erzeugen bzw. forstliche Arbeiten (bis hin zur Waldbewirtschaftung im Auftragsverhältnis) oder andere Aufträge ausführen.

⁴Die Vertragsparteien bleiben Eigentümerinnen ihrer Waldgrundstücke und forstlichen Anlagen (Strassen und Gebäude).

⁵Bei Vertragsbeginn (vgl. § 24 Abs. 1 und 2) wird der Ausgangszustand der Wälder der Vertragsparteien mit ihren dann geltenden Betriebsplänen dokumentiert.

⁶Bei einem allfälligen Austritt einer Vertragspartei aus dem Forstbetrieb Reuss-Lindenberg, also bei einer allfälligen Kündigung dieses Vertrages durch eine Partei, kann ein erheblicher Unterschied zwischen Ausgangs- und Endzustand des entsprechenden Waldwertes gegenseitig geltend gemacht werden.

⁷Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge des Forstbetriebes Reuss-Lindenberg stehen im gemeinsamen Eigentum der Vertragsparteien. Das heisst: Das Eigentum an seinen bisherigen wird auf den 1. Januar 2023 auf die Ortsbürgergemeinde Mühlau ausgeweitet, und das Eigentum an den ihrigen, soweit vorhanden, teilt sie ab dem gleichen Zeitpunkt mit der Ortsbürgergemeinde Buttwil, der Ortsbürgergemeinde Merenschwand und der Ortsbürgergemeinde Geltwil - beides unentgeltlich.

⁸Der Betriebsleiter steht als Revierförster zur Uebernahme hoheitlicher Aufgaben nach § 28 AWaG bzw. § 30 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) gegen Entgelt zur Verfügung. Die Wahl ist Sache des Gemeinderates jeder einzelnen Einwohnergemeinde.

II. Organisation

§ 3 Kopfgemeinde

¹Die Ortsbürgergemeinde Merenschwand stellt den Kopfbetrieb des Forstbetriebes Reuss-Lindenberg, d. h., sie fungiert als Kopfgemeinde.

²Der Gemeinderat Merenschwand vertritt den Forstbetrieb Reuss-Lindenberg nach aussen, soweit nicht die Betriebskommission dazu ermächtigt ist (vgl. § 5 bzw. das für sie geltende Reglement).

§ 4 Betriebskommission: Zusammensetzung, Amtsdauer, Beschlussfähigkeit

¹Die Vertragsparteien bilden eine gemeinsame Betriebskommission. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Mitglied des Gemeinderates Buttwil und der Ortsbürgerkommission Buttwil (zu wählen vom Gemeinderat Buttwil);
- b) zwei von der Ortsbürgergemeinde Geltwil zu delegierenden Mitgliedern, von welchen mindestens eines dem Gemeinderat angehören muss (zu wählen vom Gemeinderat Geltwil);
- c) zwei von der Ortsbürgergemeinde Mühlau zu delegierenden Mitgliedern, von welchen mindestens eines dem Gemeinderat angehören muss (zu wählen vom Gemeinderat Mühlau);
- d) drei Delegierten der Ortsbürgergemeinde Merenschwand, davon wenigstens aus je einem Mitglied des Gemeinderates Merenschwand und der Ortsbürgerkommission Merenschwand (zu wählen vom Gemeinderat Merenschwand).

²Die Amtsdauer der Betriebskommission entspricht derjenigen des Gemeinderates.

³Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.

⁴Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar für die Betriebskommission.

⁶Die Funktion des Actuars der Betriebskommission kann diese einer Person übertragen, die nicht zu ihren Mitgliedern zählt. Macht sie davon Gebrauch, übt der Aktuar dieses Amt mit beratender Stimme (also ohne Stimmrecht) aus.

⁷Mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) nehmen an den Sitzungen der Betriebskommission teil:

- a) der Betriebsleiter von Amtes wegen, unter Beachtung der Ausstandspflicht;

- b) je ein Vertreter jener Waldeigentümer, mit welchen Bewirtschaftungsverträge bestehen, auf Einladung durch die Kommission, wobei sie sich auf einzelne Traktanden beschränken kann.

§ 5 Betriebskommission: Aufgaben, Kompetenzen

¹Die Vertragsparteien übertragen der Betriebskommission die Geschäftsführung für den Forstbetrieb Reuss-Lindenberg, ermächtigen sie, Art und Umfang der für Dritte zu erledigenden Arbeiten und das Produkte-Angebot festzulegen, und legen ihre Aufgaben und Kompetenzen im übrigen in einem Reglement fest, soweit sie nicht in den Bestimmungen dieses Vertrages umschrieben sind.

²Generell gilt: Die Betriebskommission behandelt alle anfallenden Geschäfte und erfüllt die Obliegenheiten des Forstbetriebes Reuss-Lindenberg, soweit die Zuständigkeit nicht nach Gesetz oder nach diesem Vertrag bei allen oder einzelnen Vertragsparteien bzw. einem ihrer Organe liegt. Sind diese im Einzelfall zuständig, stellt ihnen die Betriebskommission Antrag.

³Die Betriebskommission tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen einer Vertragspartei oder auf Begehren des Betriebsleiters. Sie tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte bzw. die Anträge auf Abhaltung einer Sitzung erfordern.

⁴Die Sitzungen der Betriebskommission werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet, wobei über die Verhandlungen ein Protokoll zu führen ist.

§ 6 Betriebsleitung

¹Dem Betriebsleiter obliegen die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragsparteien nach den Betriebsplänen und jene Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3, die nötig sind, um das dort umschriebene Ziel zu erreichen.

²Die Betriebskommission erlässt ein Pflichtenheft für den Betriebsleiter, worin dessen Rechte und Pflichten umschrieben werden, soweit sie nicht aus diesem Vertrag hervorgehen. Das Personalrecht der Kopfgemeinde wirkt im übrigen diesbezüglich subsidiär.

³Der Betriebsleiter trägt die operative Verantwortung und die finanzielle Ergebnisverantwortung für den gesamten Forstbetrieb Reuss-Lindenberg im Rahmen der Jahresplanung und der Zielsetzung.

⁴Der Betriebsleiter zeichnet mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die er gestützt auf Abs. 1 bzw. das Pflichtenheft vornimmt.

III. Personal

§ 7 Bestand, Stellenplan

¹Das gemeinsame Forstpersonal der Vertragsparteien setzt sich zusammen aus:

- a) dem Betriebsleiter;
- b) den Forstwarten und Waldarbeitern;
- c) den Lernenden;
- d) den Aushilfen.

²Ueber den Stellenplan für das Forstpersonal nach lit. a und b in Abs. 1 entscheidet das zuständige Organ der Vertragsparteien auf Antrag der Betriebskommission.

§ 8 Arbeitsverhältnis, Personalrecht

¹Das gemeinsame Forstpersonal wird von der Kopfgemeinde angestellt.

²Es untersteht dem Personalrecht der Kopfgemeinde.

§ 9 Anstellung

¹Der Betriebsleiter wird auf Antrag der Betriebskommission und nach Vorliegen der Zustimmungen der Mehrheit der Vertragsparteien vom zuständigen Organ der Kopfgemeinde angestellt.

²Die Betriebskommission ist zur Anstellung des Forstpersonals nach § 7 Abs. 1 lit. b bis d ermächtigt und damit zuständig.

§ 10 Unterstellung

¹Der Betriebsleiter ist der Betriebskommission unterstellt.

²Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter des Forstpersonals nach § 7 Abs. 1 lit. b bis d.

§ 11 Entlohnung

¹Löhne und Entschädigungen werden von der Betriebskommission festgelegt.

²Diese hält sich dabei an die Vorgaben der Kopfgemeinde in Form deren Stellen- und Gehaltsstruktur.

³Die Auszahlung erfolgt durch die Kopfgemeinde.

IV. Betriebsmittel

§ 12 Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge

¹Der Forstbetrieb Reuss-Lindenberg beschafft die zur Erfüllung des Vertragszweckes nötigen Mittel wie Forstfahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge, soweit er nicht - schon heute oder ab 2017 - darüber verfügt (vgl. § 2 Abs. 7).

²Ueber Neuanschaffungen beschliesst im Rahmen des Budgets bzw. des Verpflichtungskredites die Betriebskommission.

³Uebersteigen die Kosten einer Anschaffung nach Abs. 1 bzw. 2 den 2 % der budgetierten Steuererträge der Einwohnergemeinde Merenschwand entsprechenden Betrag, so liegt der Anschaffungsbeschluss beim zuständigen Organ der Vertragsparteien.

§ 13 Werkhof

¹Der Forstbetrieb Reuss-Lindenberg mietet zur Nutzung als Werkhof geeignete Grundstücke bzw. Gebäude und Anlagen.

²Er kann zu diesem Zweck sowohl mit Körperschaften des öffentlichen Rechtes als auch mit natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechtes Mietverträge abschliessen.

V. Finanzielles

§ 14 Kostentragung

¹Der Forstbetrieb Reuss-Lindenberg als Ganzes wird gewinnorientiert geführt, mit einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung (vgl. § 2 Abs. 3).

²Allfällige Betriebsdefizite decken die Vertragsparteien anteilmässig nach den durch den Forstbetrieb Reuss-Lindenberg bewirtschafteten Waldflächen gemäss § 1. Allfällige Betriebsüberschüsse werden analog verteilt. Vorbehalten bleibt § 17.

³Betriebs- und periodenfremde Leistungen sowie der Aufwand zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben nach § 2 Abs. 8 werden nach Verursacherprinzip bzw. gemäss Vereinbarung weiterbelastet. Jährliche Bundes- und Kantonsbeiträge zählen zu den Betriebseinnahmen, sofern sie für Leistungen ausgerichtet werden, die der Forstbetrieb Reuss-Lindenberg erbringt.

§ 15 Budget, Rechnung

¹Geschäfts- und Rechnungsjahr des Forstbetriebes Reuss-Lindenberg ist das Kalenderjahr.

²Die Betriebskommission unterbreitet den Vertragsparteien fristgerecht das Budget des Forstbetriebes Reuss-Lindenberg für das nächste Rechnungsjahr mit Ausscheidung ihrer Anteile sowie allfällige Kreditbegehren. Diese und das Budget erfordern die Genehmigung durch den Souverän aller Vertragsparteien.

³Investitionen, deren Kosten weniger als 2 % der budgetierten Steuererträge der Einwohnergemeinde Merenschwand ausmachen, werden via Budget finanziert. Uebersteigt das Investitionsvolumen diese Limite, wird dem Souverän aller Vertragsparteien ein separater Antrag auf Genehmigung des erforderlichen Verpflichtungskredites unterbreitet.

⁴Jene Vertragspartei, welche die Forstbetriebs-Rechnung führt, kann auf der Basis des Budgets bzw. der separaten Kreditbewilligung Akontozahlungen einfordern.

⁵Nach dem Ende des Rechnungsjahres (31. Dezember) erhalten die Vertragsparteien (im Zeitraum Februar / März des Folgejahres) einen detaillierten Rechnungsauszug für die Ablage ihrer Rechnung.

⁶Die Rechnung des Forstbetriebes Reuss-Lindenberg und seine Kreditabrechnungen bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Organ der Vertragsparteien.

§ 16 Rechnungsprüfung und -genehmigung

¹Die alle seine Aufwände und Erträge umfassende Rechnung des Forstbetriebes Reuss-Lindenberg wird als separate Dienststelle in der Rechnung der Kopfgemeinde geführt.

²Die Kopfgemeinde wird für diese Rechnungsführung ihrem Aufwand entsprechend entschädigt.

³Zusätzlich wird - durch einen dazu befähigten Beauftragten - eine Kosten- und Leistungsrechnung, zum Beispiel nach dem Modell des Waldwirtschaftsverbandes Schweiz, geführt. Die Betriebskommission erteilt den diesbezüglichen Auftrag.

⁴Die Prüfung der Rechnung des Forstbetriebes Reuss-Lindenberg und seiner Kreditabrechnungen erfolgt durch die Finanzkommission der Kopfgemeinde.

⁵Den Vertragsparteien steht das Recht zu, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.

§ 17 Betriebsfonds

¹Für den Forstbetrieb Reuss-Lindenberg besteht ein Betriebsfonds. Er dient zur Deckung allfälliger Verluste aus der Erfolgsrechnung.

Die ab 2023 den Forstbetrieb Reuss-Lindenberg mittragende Ortsbürgergemeinde Mühlau kauft sich bis am 31. Januar 2023 in den Fonds-Bestand ein, indem sie eine Einmaleinzahlung von Fr. 60'804.– gemäss § 20 Abs. 4 lit. a) leistet.

³Der Betriebsfonds wird aus der einen Hälfte des jährlichen Betriebsüberschusses geüfnet, bis er einen Bestand von Fr. 250'000.-- erreicht. (Die andere Hälfte verteilt sich nach § 14 Abs. 2.)

⁴Solange der Fonds-Bestand anschliessend diese Limite nicht unterschreitet, wird der ganze jährliche Betriebsüberschuss gemäss § 14 Abs. 2 verteilt.

⁵Sobald der Fonds-Bestand unter der Limite von Fr. 250'000.-- liegt, kommt Abs. 3 erneut zur Anwendung. Lässt sich der Fonds-Bestand nicht mehr aufstocken, weil dauerhaft keine Betriebsüberschüsse erzielt werden, und verringert er sich deshalb auf null, gelangt anschliessend § 14 Abs. 2 uneingeschränkt zur Anwendung.

§ 18 Haftung

¹Die Vertragsparteien haften solidarisch für sämtliche Verbindlichkeiten des Forstbetriebes Reuss-Lindenberg gegenüber Dritten.

²Im internen Verhältnis haften die Vertragsparteien nach Massgabe ihrer Waldflächen gemäss § 1 Abs. 3.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Aufsicht, Streitigkeiten

¹Die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragsparteien (und auch der Auftraggeber nach § 2 Abs. 3) steht gemäss den geltenden Vorschriften den kantonalen und eidgenössischen Forstbehörden zu.

²Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien entscheiden endgültig:

- a) in forstlichen Angelegenheiten das für die Forstwirtschaft zuständige bzw. die Forstaufsicht ausübende Departement des Kantons Aargau (derzeit Departement Bau, Verkehr und Umwelt);
- b) in den übrigen Angelegenheiten das die Gemeindeaufsicht ausübende Departement des Kantons Aargau (derzeit Departement Volkswirtschaft und Inneres).

³Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes oder des Spezialverwaltungsgerichtes des Kantons Aargau nach § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 20 Aufnahme neuer Vertragsparteien

¹Ueber die Aufnahme neuer Parteien in diesen Vertrag entscheiden die Gemeinderäte der bisherigen Vertragsparteien auf Antrag der Betriebskommission.

²Der Eintritt jeder neuen Vertragspartei hat die sinngemässe Anpassung von §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 7, 4 Abs. 1, 17 Abs. 2 und eventuell 24 Abs. 5 zur Folge, wobei Abs. 3 und 4 hiernach zu beachten sind.

³Jede neue Vertragspartei erhält zwei Sitze in der Betriebskommission (vgl. § 4 Abs. 1).

⁴In den Bestand des Betriebsfonds hat sich jede neue Vertragspartei einzukaufen, und zwar durch Einmaleinzahlung innerhalb eines Monats nach dem Eintritt (der nur auf den 1. Januar möglich ist; vgl. § 24 Abs. 2). Die Einkaufssumme bemisst sich wie folgt:

- a) Liegt der Fonds-Bestand am 31. Dezember, also am Tage vor dem Eintritt, bei Fr. 250'000.-- oder höher, beträgt der Ansatz pro Hektare Fläche, welche die neue Vertragspartei dem Forstbetrieb Reuss-Lindenberg unentgeltlich zur Pflege und Nutzung überlässt, Fr. 1'126.--.
- b) Liegt der Fonds-Bestand am 31. Dezember, also am Tage vor dem Eintritt, unter Fr. 250'000.--, wird die Einkaufssumme bzw. der Ansatz pro Hektare Fläche, welche die neue Vertragspartei dem Forstbetrieb Reuss-Lindenberg unentgeltlich zur Pflege und Nutzung überlässt, nach dem in § 17 Abs. 2 beschriebenen Modus ermittelt.

§ 21 Vertragsänderungen

¹Die Gemeinderäte der Vertragsparteien sind befugt, diesen Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen neuen Verhältnissen anzupassen, sofern die Aenderung entweder formeller Natur oder aber materiell - insbesondere in finanzieller Hinsicht - von untergeordneter Bedeutung ist.

²Materielle Aenderungen von anderer, also grösserer Tragweite bedürfen des zustimmenden Beschlusses des Souveräns aller Vertragsparteien.

§ 22 Ausscheiden einzelner Vertragsparteien

¹Scheidet eine Vertragspartei aus dem Forstbetrieb Reuss-Lindenberg aus, indem sie diesen Vertrag kündigt, hat sie Anspruch auf jenen Anteil am Bestand des Betriebsfonds, der ihrem prozentualen Anteil am Total der Waldflächen gemäss § 1 Abs. 3 entspricht.

²Massgeblich ist dabei der Fonds-Bestand am Tage des Ausscheidens der kündigenden Vertragspartei.

³Weitergehende Ansprüche der zufolge Kündigung ausscheidenden Vertragspartei bestehen - unter Vorbehalt von § 2 Abs. 6 - nicht. Namentlich hat sie keinen Anspruch auf Rücknahme von ihr eingebrachten Fahrzeugen, Maschinen und Werkzeugen (vgl. § 2 Abs. 7) oder - im Falle solcher, die sie mitfinanziert hat und die noch nicht vollständig abgeschrieben sind - auf Abgeltung des anteiligen Restwertes.

§ 23 Kündigung oder Auflösung des Vertrages

¹Dieser Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember

2022. Wird er nicht gekündigt, so verlängert sich seine Gültigkeit jeweils stillschweigend um ein Kalenderjahr.

²Kommen alle Vertragsparteien einvernehmlich überein, diesen Vertrag auflösen zu wollen - wobei dies nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich ist -, müssen ihre entsprechenden Beschlüsse so rechtzeitig rechtskräftig vorliegen, dass genügend Zeit verbleibt, um den Forstbetrieb Reuss-Lindenberg bis dahin ordnungsgemäss abzuwickeln.

³Mit dieser Abwicklung wird die Kopfgemeinde beauftragt. Alle übrigen Vertragsparteien sind zur fristgerechten Mitwirkung verpflichtet, soweit ihr die Kopfgemeinde bedarf. Dabei gilt für alle Vertragsparteien:

- a) Die dem Betrieb zur Pflege und Nutzung überlassenen Wälder werden von ihnen als den Eigentümerinnen zu diesem Zweck zurückgenommen, wobei § 2 Abs. 6 auch in diesem Fall zur Anwendung gelangt.
- b) Gegenstände nach § 2 Abs. 7 bzw. § 12 Abs. 1 werden interessewahrend verkauft, wobei sie als Käuferinnen Dritten gegenüber bevorzugt werden.
- c) Dasselbe gilt für allfällige Produkt-Vorräte nach § 2 Abs. 3.
- d) Sie haben Anspruch auf den nach Erfüllung aller Verpflichtungen des Forstbetriebes Reuss-Lindenberg verbleibenden Liquidationserlös (inkl. Bestand des Betriebsfonds), der sich auf sie nach Massgabe von § 1 Abs. 3 verteilt.
- e) Führt die Erfüllung aller Verpflichtungen des Forstbetriebes Reuss-Lindenberg (mit Verwendung des Bestandes des Betriebsfonds) zu einem Fehlbetrag, tragen sie ihn nach Massgabe von § 1 Abs. 3.

§ 24 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Regelungen

¹Dieser Vertrag tritt für die Ortsbürgergemeinden Buttwil, Geltwil und Merenschwand - unter Vorbehalt der Annahme des Vertragstextes durch ihre Gemeindeversammlungen und des Eintrittes der Rechtskraft ihrer Beschlüsse - am 1. Januar 2017 in Kraft.

²Für später in diesen Vertrag eintretende Parteien gilt als Vertragsbeginn das Datum des Eintrittes. Dieser ist nur auf den 1. Januar möglich.

³Dieser Vertrag ersetzt auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens den Forstbetriebsvertrag zwischen den Ortsbürgergemeinden Merenschwand, Benzenschwil und Buttwil vom 23. November 1998 / 27. November 1998 / 14. Dezember 1998.

⁴Alle diesem Vertrag widersprechenden Erlasse der Vertragsparteien gelten als auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens aufgehoben.

⁵Die Bewirtschaftungsverträge mit der Ortsbürgergemeinde Mühlau (samt Beförsterungsvertrag mit der Einwohnergemeinde Mühlau) vom 3. bzw. 10. Dezember 2001 und mit dem Waldgerechtigkeitsverein Wiggwil vom 29. Februar / 7. bzw. 24. März 2016 werden vom Forstbetrieb Reuss-Lindenberg bzw. von seiner Trägerschaft, wie sie ab 2017 wirken, übernommen.

⁶Jede Vertragspartei erhält ein Originalexemplar dieses Vertrages.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung Buttwil angenommen am 25. November 2016

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung Geltwil angenommen am 21. November 2016

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung Merenschwand angenommen am 28. November 2016

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung Mühlau angenommen am 3. Juni 2022

DIE VERTRAGSPARTEIEN:

5632 Buttwil, *13. Okt. 2022*

ORTSBÜRGERGEMEINDE BUTTWIL:



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

St. Fisher

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

5637 Geltwil, **18. Okt. 2022**

ORTSBÜRGERGEMEINDE GELTWIL:



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

F. G. A.

Die Gemeindeschreiberin:

Steup

5634 Merenschwand, 24. Okt. 2022

**ORTSBÜRGERGEMEINDE
MERENSCHWAND:**

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

5642 Mühlau, 20. Okt. 2022

**ORTSBÜRGERGEMEINDE
MÜHLAU:**

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

